

vottet werden sollte. Je dankbarer ich es anerkannt habe, daß in dem jetzigen Gesekentwurfe eine Schonungs- und Hegezeit ausgesprochen ist, um so mehr wünsche ich, daß wenigstens auch der Antrag des Herrn Bürgermeister Müller berücksichtigt werde. Die Frage ist eine rein national-öconomische, der die Menschlichkeit und das Gefühl zur Seite steht.

Präsident v. Schönfels: Es gehen soeben einige Anträge des Herrn v. Egidy ein, welche ich mir die Ehre gebe, Ihnen vorzutragen. Zuerst wünscht Herr v. Egidy, daß in der §. 20 hinter dem Worte „Raubthiere“ die Worte: „welche zur mittlern und niederen Jagd gerechnet werden,“ in Wegfall gebracht, und dafür statt des Wortes „diejenigen“ vor dem Worte „Raubthiere“ das Wort „alle“ gesetzt werde. Ferner beantragt Herr v. Egidy einen Zusatz zu §. 20, welcher folgendermaßen lautet: „Auch können herrenlose Hunde und Katzen, die auf den Revieren herumlaufen, erlegt werden.“ Ich werde dem Antragsteller das Wort geben, um seine Anträge zu begründen.

v. Egidy: Wenn einer der Hauptzwecke des Gesetzes doch auch der mit sein soll, die Jagd wieder emporzubringen, so ist es unbedingt nothwendig, daß alle Raubthiere, welche der Wildbahn Eintrag thun, nicht bloß die, welche zur mittlern und niederen Jagd gerechnet werden, zu jeder Zeit getödtet werden können. Ich setze voraus, daß Sie damit einverstanden sind, daß es auch Raubthiere giebt, die zur höchsten Jagdclasse gehören. Ich gedenke nur des Adlers und des Storchs, welcher letztere der Wildbahn gegenüber ein großes Raubthier ist. Hinsichtlich des Zusatzes zur Paragraphe mache ich Sie aufmerksam, daß das Herumheken der Hunde und das Auflauern der Katzen auf den Revieren der Wildbahn ganz wesentlichen Eintrag thun. Jeder practische Jäger wird wissen, daß Beide hauptsächlich Feinde und Störer der kleineren Wildgattungen sind, gleichwohl aber würde die Bestimmung der Paragraphe diese Feinde der Jagd kaum treffen, denn Hunde und Katzen sind, da sie zur Classe der Hausthiere gehören, eigentlich auch keine jagdbaren Thiere. Aus diesen Gründen glaubte ich den Zusatz und die Veränderung einiger Worte in der Paragraphe selbst in Vorschlag bringen zu müssen.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich die Unterstützungsfrage auf diese Anträge stelle, werde ich mir erlauben zu bemerken, daß hier doch wohl der Fall eintritt, daß die Hälfte der Mitglieder diese Anträge unterstützen müssen, wenn sie als unterstützt angesehen werden sollen. Es ist offenbar, daß sie im Laufe der Discussion eingebracht worden sind. Ein anderes Verhältniß ist es mit dem Antrage des Herrn Bürgermeister Müller und dem des Herrn v. Polenz. Diese waren übergeben, ehe die Discussion über §. 20 begann. — Der erste Antrag des Herrn v. Egidy geht dahin, die Worte: „welche zur mittleren und niederen Jagd gerechnet werden,“ in Wegfall zu bringen, dafür aber das Wort „diejenigen“ zu vertauschen mit „alle.“ Es würde der zweite Satz der §. 20

folgendermaßen lauten: „Ausgenommen von dieser Vorschrift sind alle Raubthiere, alle Strichvögel 2c.“ Ich frage: ob die Kammer diesen ersten Antrag des Herrn v. Egidy zu unterstützen gemeint ist? — Mit 14 Stimmen nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zum zweiten Antrage. Derselbe bezieht sich darauf, einen Zusatz zu §. 20 beizufügen, der sich auf das Vertilgen der Hunde und Katzen bezieht, und ich frage: ob die Kammer diesen zweiten Antrag des Herrn v. Egidy zu unterstützen gemeint ist? — Mit 12 Stimmen, ebenfalls nicht hinreichend unterstützt.

v. Biedermann: Meine Herren! Die Absicht des Antragstellers, glaube ich, wird erreicht, auch ohne daß die Anträge unterstützt worden sind; denn hier ist nicht die Rede davon, durch den zweiten Satz der Paragraphe auszusprechen, daß Raubthiere, welche zur hohen Jagd gehören, geschont werden sollen, sondern da die ganze hohe Jagd von der Schonung ausgenommen ist, so versteht es sich von selbst, daß die dazu gerechneten Raubthiere zu jeder Zeit eben so gut geschossen werden können, als die Hirsche. Da aber für die niedere und mittlere Jagd eine Schonzeit ausgesprochen ist, so war es nothwendig, eine Ausnahme wegen der Raubthiere zu machen; da aber eine Schonzeit für das Hochwild eingeführt werden soll, so versteht es sich, daß bei der Redaction die Worte: „die sich auf die Mittel- und Niederjagd beziehen,“ ausfallen müssen. Was die Hunde und Katzen anlangt, die auf einem Jagdreviere herumlaufen, so sind dies Raubthiere und es bedarf keiner Erwähnung derselben.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe noch zwei Bemerkungen zu machen. Ich bin mit der Paragraphe eigentlich vollkommen einverstanden und werde deshalb gegen alle weitere Amendements stimmen. Ich möchte mir aber zwei Fragen erlauben. Ich setze bei der Schonzeit voraus, daß auch der Fiscus in Zukunft diese Schonung halte. Jetzt haben die Besitzer von Grundstücken, welche in der Nähe eines königlichen Waldes liegen, nur die Ehre, im Laufe des Sommers die Rehe und Rehböcke zu ernähren, damit sie nachher über der Grenze von den königlichen Jägern niedergeschossen werden. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig! — Eine zweite Bemerkung möchte ich dahin stellen: Seit mehreren Jahren und seitdem die Rittergüter die Jagd auf fremdem Grund und Boden abgegeben haben, ist es noch Mode, daß in einigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirken der Aufgang der Jagd auf den 16. September aufgeschoben wird. — Das ist eine Begünstigung der Wilddiebe. Der Grundstücksbesitzer selbst, der jetzt noch die Jagd hat, kann eigentlich auf seinem Grund und Boden zu jeder Zeit jagen, wenn er seine eigenen Fluren zertreten will. Er ist Herr und Meister darüber; ist es aber ein Pächter, so macht sich jetzt Jeder, der eine Jagd verpachtet, die ausdrückliche Bedingung, daß der Pächter für allen Schaden, der durch Ausübung der Jagd auf dem erpachteten Grundstück erfolgt, zu haften habe.